



## ***Konsolidierte Neufassung***

# **Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) m.W.v. 30. Juni 2018 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 281), zuletzt geändert am 9. März 2018 (GBl. S. 107) hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in seiner Sitzung am 21.01.2019 die zweite Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17. Mai 2011, geändert durch die Satzung vom 7. Juli 2016, beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt 8,50 € je Stunde.
- (3) Der Tageshöchstsatz beträgt 68,00 €.

### **§ 2**

#### **Zeitliche Inanspruchnahme**

- (1) Der tatsächlichen Dauer der jeweiligen Dienstverrichtung wird für Zu- und Abfahrt je eine Viertelstunde hinzugerechnet. Die Gesamtdauer ergibt die zeitliche Inanspruchnahme.
- (2) Bei mehreren Dienstverrichtungen am gleichen Tag wird nach der addierten zeitlichen Inanspruchnahme abgerechnet.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Gemeinderäte und Ortschaftsräte sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt:

a) bei Gemeinderäten monatlich 200,00 €

b) bei Ortschaftsräten monatlich 50,00 €

*Ortschaftsräte, die gleichzeitig ehrenamtliche Ortsvorsteher sind, erhalten keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, Ziffer b.*

c) bei sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Gemeinderats je Sitzung 25,00 €

d) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten anstelle des Betrages nach Absatz 1 Ziffer a einen Betrag von monatlich 350,00 €

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Neufassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Neufassung der Satzung finden.

e) Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und Ortschaftsrats sowie sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die notwendige Betreuung ihrer Kinder bis zum 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Angehörigen im häuslichen Bereich Auslagererstattung, sofern ihnen durch die verpflichtende Teilnahme an Sitzungen des Gemeinde- oder Ortschaftsrats sowie der Ausschüsse Kosten für die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft, die nicht Familienangehöriger ist, entstehen.

Die Auslagererstattung beträgt pauschal 50,00 € je Sitzung.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag und Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten. Die ehrenamtlichen Mitglieder haben den Oberbürgermeister über eine Änderung der Voraussetzungen für die Erstattung unverzüglich zu unterrichten.

Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg.

Bei einer Erhöhung der steuerfreien Höchstbeträge nach § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) erfolgt eine Überprüfung der Anpassung der Aufwandsentschädigungen gemäß dieser Satzung.

f) § 3 Abs. 1 Ziffer e gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes einen Vomhundertsatz der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters entsprechend dem Aufwandsentschädigungsgesetz – AufwEntG in der Fassung vom 19. Juni 1987 in Verbindung mit der Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteher vom 19. Juni 1987, zuletzt geändert am 9. November 2010.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für den Ortsvorsteher des Ortsteils:

Hörden	75 %	} des Mindestbetrages der Größengruppe 1.001 – 2.000 Einwohner
Michelbach	75 %	
Selbach	75 %	
Sulzbach	75 %	
Oberweier	75 %	
Freiolsheim	75 %	des Mindestbetrages der Größengruppe 501 – 1.000 Einwohner

- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für die Zeit ihrer dienstlichen Inanspruchnahme bei Verhinderung des Oberbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt pro	- angefangene Stunde	11,00 €
	Tageshöchstsatz	88,00 € (8 Stunden)

- (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die Zeit ihrer dienstlichen Inanspruchnahme bei Verhinderung des Ortsvorstehers eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt pro	- angefangene Stunde	9,00 €
	- höchstens je Tag	27,00 € (3 Stunden)
	- höchstens je Woche	108,00 € (12 Stunden)

#### § 4

#### Auszahlung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden wie folgt bezahlt:

§§ 1, 3 Abs. 1 c, Abs. 3, 4 wird nachträglich bezahlt

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Neufassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Neufassung der Satzung finden.

- § 3 Abs. 1 a, 1 b, 1 d wird zum 15. des auf das jeweilige Quartalsende folgenden Monats bezahlt
- § 3 Abs. 1 e wird auf Antrag nachträglich zum 15. des auf das jeweilige Quartalsende folgenden Monats bezahlt
- § 3 Abs. 2 wird nachträglich zum Monatsende bezahlt
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt für die über drei Monate hinausgehende Zeit, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt.

## § 5

### Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 und 3 einen Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten und auf Tage- und Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## § 6

### Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen und Abstimmungen

Die §§ 1 bis 5 gelten nicht für die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Landtags- und Bundestagswahlen. Hier gelten die einschlägigen Bestimmungen der Landes- und Bundeswahlordnung.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese konsolidierte Neufassung der Satzung einschließlich der farblich markierten ersten und zweiten Änderung tritt am [1. August 2019](#) in Kraft.

Gaggenau, den 23. Januar 2019



Christof Florus  
Oberbürgermeister

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Neufassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Neufassung der Satzung finden.

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO ergangenen Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig erlassen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Neufassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Neufassung der Satzung finden.



## **Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 281), zuletzt geändert am 9. November 2010 (GBl. S. 793) hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in seiner Sitzung am 16. Mai 2011 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt 8,50 € je Stunde.
3. Der Tageshöchstsatz beträgt 68 €.

### **§ 2**

#### **zeitliche Inanspruchnahme**

1. Der tatsächlichen Dauer der jeweiligen Dienstverrichtung wird für Zu- und Abfahrt je  $\frac{1}{4}$  Stunde hinzugerechnet. Die Gesamtdauer ergibt die zeitliche Inanspruchnahme.
2. Bei mehreren Dienstverrichtungen am gleichen Tag wird nach der addierten zeitlichen Inanspruchnahme abgerechnet.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung**

1. Die Gemeinderäte und Ortschaftsräte sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt:

- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| a) bei Gemeinderäten<br>monatlich   | 175,00 € |
| b) bei Ortschaftsräten<br>monatlich | 40,00 €  |

c) bei sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Gemeinderats  
je Sitzung 20,50 €

d) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten anstelle  
des Betrages nach Absatz 1 a einen Betrag von monatlich 330,00 €

2. Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes einen von-Hundert-Satz der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters entsprechend dem Aufwandsentschädigungsgesetz – AufwEntG vom 19. Juni 1987, zuletzt geändert mit Artikel 20 Ziffer 2 des Dienstrechtsreformgesetzes - DRG vom 27.10.2010 in Verbindung mit der Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteher vom 19. Juni 1987, zuletzt geändert am 9. November 2010.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für den Ortsvorsteher des Ortsteils:

Hörden	75 %	}	des Mindestbetrages der Größengruppe 1.001 – 2.000 Einwohner
Michelbach	75 %		
Selbach	75 %		
Sulzbach	75 %		
Oberweier	75 %		

Freiolsheim	75 %	des Mindestbetrages der Größengruppe 501 – 1.000 Einwohner
-------------	------	---

3. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für die Zeit ihrer dienstlichen Inanspruchnahme bei Verhinderung des Oberbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung von:

Diese beträgt:

pro angefangene Stunde	11,00 €
Tageshöchstsatz	88,00 € (8 Stunden)

4. Die ehrenamtlichen Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die Zeit ihrer dienstlichen Inanspruchnahme bei Verhinderung des Ortsvorstehers eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt:

pro angefangene Stunde	9,00 €
höchstens je Tag	27,00 € (3 Stunden)
höchstens je Woche	108,00 € (12 Stunden)

#### **§ 4 Auszahlung**

1. Die Aufwandsentschädigungen werden wie folgt bezahlt:

§ 1, § 3 Abs. 1 c, Abs. 3 und 4	wird nachträglich bezahlt
§ 3 Abs. 1 a, 1 b, 1 d	zum 15. des auf das jeweilige Quartalsende folgenden Monats
§ 3 Abs. 2	nachträglich zum Monatsende
  
2. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über die 3 Monate hinausgehende Zeit.

#### **§ 5 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 und 3 einen Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten und auf Tage- und Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

#### **§ 6 Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen und Abstimmungen**

Die §§ 1 bis 5 gelten nicht für die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Landtags- und Bundestagswahlen. Hier gelten die einschlägigen Bestimmungen der Landes- und Bundeswahlordnung.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

§ 3 Abs. 2 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft. Alle weiteren Satzungsregelungen treten zum 1. Juni 2011 in Kraft.  
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Gaggenau über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 7. Mai 1990 sowie alle dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Gaggenau, 17. Mai 2011

Der Oberbürgermeister



Christof Florus

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.





## **1. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17. Mai 2011**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987, zuletzt Anlage neu gefasst am 23. September 2014 hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in seiner Sitzung am 6. Juni 2016 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 3 Abs. 1 Aufwandentschädigung wird um folgende Ziffer ergänzt:

#### **e) Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen**

Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und Ortschaftsrats sowie sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die notwendige Betreuung ihrer Kinder bis zum 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Angehörigen im häuslichen Bereich Auslagenerstattung, sofern ihnen durch die verpflichtende Teilnahme an Sitzungen des Gemeinde- oder Ortschaftsrats sowie der Ausschüsse Kosten für die Inanspruchnahme einer Hilfs – oder Betreuungskraft, die nicht Familienangehöriger ist, entstehen.

Die Auslagenerstattung beträgt pauschal 35 € je Sitzung.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag und Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten. Die ehrenamtlichen Mitglieder haben den Oberbürgermeister über eine Änderung der Voraussetzungen für die Erstattung unverzüglich zu unterrichten.

Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg.

f) § 3 Abs. 1 Ziffer e gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen.

## Artikel 2

§ 4 wird wie folgt ergänzt:

1. Die Aufwandsentschädigungen werden wie folgt bezahlt:

§ 3 Abs. 1 e

wird auf Antrag nachträglich zum  
15. des auf das jeweilige Quartalsende  
folgenden Monats bezahlt.

## Artikel 3

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Gaggenau, 07. Juli 2016

Der Oberbürgermeister



Christof Florus

### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Gaggenau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**Satzung zur  
2. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau  
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
vom 17. Mai 2011**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) m.W.v. 30. Juni 2018 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 281), zuletzt geändert am 9. März 2018 (GBl. S. 107) hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in seiner Sitzung am 21.01.2019 die zweite Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17. Mai 2011, geändert durch die Satzung vom 7. Juli 2016, beschlossen:

**Artikel 1**

§ 3 Abs. 1 a - e der Aufwandsentschädigung werden wie folgt geändert:

- (1) Die Gemeinderäte und Ortschaftsräte sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt:

- |  |          |
|--|----------|
| a) bei Gemeinderäten<br>monatlich  | 200,00 € |
| b) bei Ortschaftsräten<br>monatlich<br>Ortschaftsräte, die gleichzeitig ehrenamtliche Ortsvorsteher sind,<br>erhalten keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, Ziffer b. | 50,00 €  |
| c) bei sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Gemeinderats je Sitzung  | 25,00 €  |
| d) die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten anstelle<br>des Betrages nach Absatz 1 a einen Betrag von monatlich  | 350,00 € |
| e) Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder<br>Betreuung von Angehörigen<br>pauschal je Sitzung   | 50,00 €  |

§ 3 Ziffer 1 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

Bei einer Erhöhung der steuerfreien Höchstbeträge nach § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) erfolgt eine Überprüfung der Anpassung der Aufwandsentschädigungen gemäß dieser Satzung.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 1. August 2019 in Kraft.

Gaggenau, 23. Januar 2019



Christof Florus  
Oberbürgermeister

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO ergangenen Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig erlassen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.